

Überall Spiritus nach Dr. Allin

Nach dem nachfolgenden Befund von Dr. Allin fand er Spiritus in 16 von Proben 1-17 die am 18.09.2003 genommen wurden, wie auch an den Schuhen der Angeklagten die Probe 20.

Auch bei den Proben die am 22.09.2003 genommen wurden, fand er in 7 von Proben 1-7 Spiritus.

Nach Dr. Allin waren von 17 + 7 + Schuhe = 25 Proben ganze 24 Spiritus.

Wenn sie weiter Blättern, werden sie sehen, dass bei 9 Proben + Schuhen kein Ethanol nachgewiesen wurde, aber der Befund **SPIRITUS** steht.

Im Kapitel was ist Spiritus, konnten wir feststellen es ist reiner Alkohol (Ethanol), der ungenießbar gemacht wurde.

Demnach ist Dr. Allin (LKA Berlin) als einziger auf der Welt fähig:

Ethanol nachzuweisen, ohne Ethanol zu finden - Nobelpreisverdächtig?

In dem vorliegenden Bericht sind keine Angaben zu finden, im welchen Verhältnis Ethanol zu Vergällungsmitteln steht, da wo er nachgewiesen ist.

Die Chromatogramme haben wir vom Gericht nicht bekommen, erst nach dem Urteil bei der Revision haben wir auch alle Chromatogramme bekommen, da war der Schreck noch viel, viel größer.

LKA 121 030917

19.09.03

Dienststelle - Geschäftszeichen

Datum

Eingangsstempel LKA PTU

B. KHK

Intern

Sachbearbeiter

LKA PTU

Betr.: Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung

Straftat (Kriminologische Bezeichnung, gem. ISVB-Katalog)
schwere Brandstiftung

Beschuldigter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

Geschädigter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

DE MONTGAZON, Theodor, 03.03.27, whft.: 12351 Berlin, Uhuweg 19 c

Tatort / Fundort

12351 Berlin, Uhuweg 19 c / Fundort wie Tatort

Tatzeit / Fundzeit

Untersuchungsmaterial: (genaue Bezeichnung, ggf. Anlage)

diverse Proben siehe Blatt 2

Gesichert bei (Name) / Ort der Sicherung

am BO

Gesichert durch (Name, Dienststelle, int. Anruf)

TAng Burrasch, LKA 123

Darf das Untersuchungsmaterial beschädigt bzw. zerstört werden?

ja nein

Ist Rückgabe erforderlich?

ja nein

Vergleichsmaterial: (genaue Bezeichnung, ggf. Anlage)

diverse, siehe Blatt 2

zur Verfügung gestellt von

Gesichert bei (Name) / Ort der Sicherung

der Tochter des geschädigten, während der Vernehmung

Gesichert durch (Name, Dienststelle, int. Anruf)

K. KOK, LKA 121

Darf das Vergleichsmaterial beschädigt bzw. zerstört werden?

ja nein

Ist Rückgabe erforderlich?

ja nein

Kurze Schilderung des Sachverhaltes und Untersuchungsantrag mit genauer Fragestellung

Am Do., 18.09.03, wird um 00.58 Uhr ein Brand in einer Doppelhaushälfte in 12351 Berlin, Uhuweg 19 c, gemeldet. Die gesamte Doppelhaushälfte wird im Zuge des Brandes weitgehend zerstört. In einem Zimmer im OG kommt der Hauseigentümer, der o.g. Geschädigte, ums Leben.

Im Zuge der Brandortarbeit werden diverse Brandschuttproben gesichert. Ferner wird die Kleidung der Tochter des Geschädigten, die im selben haus wohnt, sichergestellt. Eine genaue Aufstellung ist Bl. 2 zu entnehmen.

Es wird um Untersuchung gebeten, ob sich in den Proben brandbeschleunigende Substanzen feststellen lassen. Worum handelt es sich ggf.? Lassen sich in den Vergleichsproben (Kleidung der Tochter) brandbeschleunigende Substanzen feststellen? Liegt ggf. eine Übereinstimmung zu den anderen Proben vor? Lässt sich hinsichtlich der Kleidung der Tochter ggf. eine quantitative Aussage treffen, aus der beispielsweise der Rückschluss zulässig wäre, dass die Kleidung direkt mit einer entsprechenden Flüssigkeit Kontakt hatte?

B. KHK

LKA PTU 31 - TN 2003/21637
UA 31/03/791

23
22. September 2003

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

**Bei Zuschriften und Ladungen
bitte unser Aktenzeichen angeben.**

LKA 121

Ermittlungsverfahren

./. Unbekannt

wegen Verdachts der schweren Brandstiftung

z.N. Theodor DE MONTGAZON

hier: Untersuchung auf flüssige Brandlegungsmittel

LKA 121 - 030917/[REDACTED] - Antrag vom 19.09.2003

SB: B [REDACTED]

Die beantragten Untersuchungen wurden im LKA PTU 31 (Allgemeine Chemie) durchgeführt. Das Ergebnis entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Untersuchungsbericht.

Vor der Ladung eines Sachverständigen des Institutes Polizeitechnische Untersuchungen wird um Prüfung der Verlesbarkeit dieses Untersuchungsberichtes als Behördengutachten gem. § 256 Abs. 1 StPO gebeten.

Untersuchungsbericht

1 **Untersuchungsmaterial**

Zur Untersuchung wurden siebzehn Proben mit gesichertem Material und drei Vergleichsproben in plastifizierten Aluminiumtüten eingereicht.

Probe 1 – stark zerschmolzenes Material und verbrannter Bodenbelag/ Textilreste und Bodenbelag Podest 1. OG

Probe 2 – stark verbrannter Bodenbelag/ Bodenbelag Podest 1. OG

Probe 3 – stark verbrannter Bodenbelag/ Bodenbelag, 1. OG. 2.Zimmer links (rechts vor Bett)

Probe 4 – leicht angebranntes Handtuch/ Handtuch, Krankenbett rechts, 1. OG
2. Zimmer links (Fußende Bett)

Probe 5 – stark verbrannter Bodenbelag/ 1. OG 2. Zimmer links, Bodenbelag Türbereich

Probe 6 – stark verbrannter Bodenbelag/ 1. OG 2. Zimmer links, Bodenbelag vor Bett links

Probe 7 – stark verbrannter Bodenbelag/ 1. OG Zimmer rechts, Bodenbelag Türbereich

Probe 8 – stark verbranntes textiles Material/ 1. OG rechts (Zimmer), Kopfbereich vom Bett

Probe 9 – angebranntes textiles Material und stark verbrannter Schaumstoff/ 1. OG
Zimmer rechts, Fußende Bett

Probe 10 – stark verkohltes Holz/ Treppe zum OG oben

Probe 11 – stark verkohltes Holz und stark verbrannter Bodenbelag/ Treppe zum
OG unten

Probe 12 – stark verbrannte Auslegeware/ EG Wohnzimmer, Bodenbelag vor
Terrassenfenster

Probe 13 – stark verbrannter Bodenbelag/ EG Wohnzimmer, Bodenbelag vor Couch
links vom Terrassenfenster

Probe 14 – angebrannte, bunt gemusterte (orange, gelb, rot) Woldecke/ EG
Wohnzimmer, Stoffreste von der Couch links vom Terrassenfenster

Probe 15 – stark angebrannte Auslegeware/ EG Wohnzimmer, Bodenbelag rechts neben Couchtisch

Probe 16 – stark verbrannter Bodenbelag/ EG Bodenbelag vor Treppe rechts

Probe 17 – stark verbrannter Bodenbelag/ EG Wohnzimmer, Bodenbelag vor Terrassentür rechts

Probe 18 (Vergleich 1) – eine schwarze Hose mit Gummizugbündchen „IDENTIC XXL“/ Hose der Tochter des Geschädigten

Probe 19 (Vergleich 2) – eine karierte (rot-grün-gelb-braun), wattierte Jacke „IORGIO FELLINI“ mit Knopfleiste, Gr. XL, auf dem linken Ärmel in Höhe des Handgelenks ist ein Stoffherz aufgenäht/ Jacke der Tochter des Geschädigten

Probe 20 (Vergleich 3) – ein Paar schwarze Damenhalbschuhe (Schnürschuhe) „ARIANE by Deichmann“ mit geriffelter Sohle, Gr.40/
1 Paar Schuhe der Tochter des Geschädigten

2 Untersuchungsauftrag

Es wird um Untersuchung gebeten, ob sich in den Proben brandbeschleunigende Substanzen feststellen lassen.

Worum handelt es sich ggf.?

Lassen sich in den Vergleichsproben (Kleidung der Tochter) brandbeschleunigende Substanzen feststellen?

Liegt ggf. eine Übereinstimmung zu den anderen Proben vor?

Lässt sich hinsichtlich der Kleidung der Tochter ggf. eine quantitative Aussage treffen, aus der beispielsweise der Rückschluss zulässig wäre, dass die Kleidung direkt mit einer entsprechenden Flüssigkeit Kontakt hatte?

3 Untersuchung

Die Proben 1 bis 20 wurden gaschromatographisch mit massenselektiver Detektion untersucht:

TDS - nach Anreicherung von x ml bzw. Diffusion der erwärmten Gasphase auf Röhren mit graphitierter Aktivkohle und anschließender Thermodesorption

4 Untersuchungsbericht und Befundbewertung

Auf der Grundlage der in den Proben festgestellten Substanzen und/ bzw. Verteilungsmuster von Substanzgruppen wird die Anwesenheit von brennbaren Gemischen bzw. Pyrolyseprodukten im Einzelnen wie folgt bewertet:

Probe	Methode	Befundbewertung
1	TDS (200 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
2	TDS (300 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols, Isopren
3	TDS (300 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
4	TDS (300 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon)
5	TDS (50 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
6	TDS (200 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols

Probe	Methode	Befundbewertung
7	TDS (300 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
8	TDS (300 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
9	TDS (200 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols und des Polyurethans
10	TDS (200 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols, Verbrennungsprodukte
11	TDS (300 ml)	negativ, Pyrolyseprodukte NEGATIV des Polystyrols
12	TDS (200 ml)	Spiritus (2-Butanon, kein Ethanol 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
13	TDS (300 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
14	TDS (300 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols und des Cyanarylats
15	TDS (200 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols

<u>Probe</u>	<u>Methode</u>	<u>Befundbewertung</u>
16	TDS (200 ml)	Spiritus (Ethanol, 2-Butanon, 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
17	TDS (300 ml)	Spiritus (2-Butanon, kein Ethanol 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
18 (Vergleich 1)	TDS (1000 ml)	Ethanol, Spezialbenzin
19 (Vergleich 2)	TDS (1000 ml)	Ethanol, Spezialbenzin
20 (Vergleich 3)	TDS (1000 ml)	Spiritus (2-Butanon, kein Ethanol 3-Methyl-2-butanon), α -Pinen, β -Pinen, Eucalyptol (verm. Geruchsstoffe von Schuhcreme)

5 Zusammenfassung

Aufgrund der Befundbewertung der hier durchgeführten Untersuchungen wurden in den Proben 1 bis 10 und 12 bis 17 (Brandschutt) Spiritus und Pyrolyseprodukte festgestellt.

In den Vergleichsproben 18 und 19 (Hose und Jacke der Tochter) wurden Ethanol und Spezialbenzin nachgewiesen.

Die Vergleichsprobe 20 (Schuhe der Tochter) enthält Spiritus und verschiedenste Duftstoffe, die vermutlich von Schuhpflegemitteln stammen.

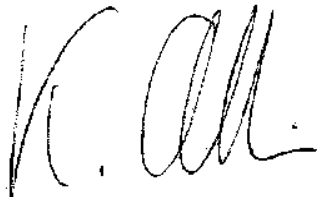
Die in der Probe 2 festgestellte Substanz Isopren findet in Klebstoffen Verwendung.

In der Probe 11 konnten keine Reste flüssiger Brandlegungsmittel nachgewiesen werden.

Quantitative Angaben sind nicht möglich. Spiritus hat nicht die Eigenschaften, dass Rückschlüsse auf eine Kontamination der Kleidungsstücke mit flüssigem Spiritus aus den Messdaten gezogen werden könnten (wie bei Ottokraftstoff). In den Proben 18 und 19 wurde nur Ethanol nachgewiesen, aber nicht die Vergällungsmittel von Spiritus (2-Butanon und 3-Methylbutanon), so dass Rückschlüsse bei diesen Proben nicht möglich sind. Somit liegt keine Übereinstimmung mit den Proben 1 bis 17 vor.

Verbleib des nicht zurückgesandten Untersuchungsmaterials

Die Proben 1 bis 17 (Brandschutt) wurden, wie im Untersuchungsauftrag festgelegt, ordnungsgemäß entsorgt.



Dr. Allin

/St

Anlage(n):

- 1 Kostenmitteilung
- 3 Aluminiumtüten (Proben 18 bis 20)

LKA 121 030917/4522-3

Dienststelle - Geschäftszeichen

Behle, KHK

Sachbearbeiter

K

23.09.03

Datum

32 72 11

Intern

Eingangsstempel LKA

51

LKA PTU

Betr.: Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung

Straftat (Kriminologische Bezeichnung, gem. ISVB-Katalog) besonders schwere Brandstiftung	
Beschuldigter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)	
Geschädigter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) DE MONTGAZON, Theodor, 03.03.27 geb., whft.: 12351 Berlin, Uhuweg 19 c	
Tatort / Fundort 12351 Berlin, Uhuweg 19 c	Tatzeit / Fundzeit
Untersuchungsmaterial: (genaue Bezeichnung, ggf. Anlage) siehe Blatt 2	
Gesichert bei (Name) / Ort der Sicherung am Brandort	
Gesichert durch (Name, Dienststelle, int. Anruf) Burrasch, TAng	
Darf das Untersuchungsmaterial beschädigt bzw. zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist Rückgabe erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vergleichsmaterial: (genaue Bezeichnung, ggf. Anlage) siehe Blatt 2	
Gesichert bei (Name) / Ort der Sicherung am Brandort	
Gesichert durch (Name, Dienststelle, int. Anruf) Burrasch, TAng	
Darf das Vergleichsmaterial beschädigt bzw. zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist Rückgabe erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Kurze Schilderung des Sachverhaltes und Untersuchungsantrag mit genauer Fragestellung Nachtrag zum Untersuchungsantrag vom 19.09.03 in selber Sache	
Behle, KHK	

LKA PTU 31 - TN 2003/21637
UA 31/03/795

26. September 2003
Tel.: 4664-39 391
Fax: 4664-39 388

**Bei Zuschriften und Ladungen
bitte unser Aktenzeichen angeben.**

LKA 113

Ermittlungsverfahren
./ Unbekannt
wegen Verdachts der besonders schweren Brandstiftung
z.N. Theodor DE MONTGAZON
hier: Untersuchung auf flüssige Brandlegungsmittel

LKA 113 - 030917/4522-3 - Antrag vom 23.09.2003
SB: Kasbaum

Die beantragten Untersuchungen wurden im LKA PTU 31 (Allgemeine Chemie) durchgeführt. Das Ergebnis entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Untersuchungsbericht.

Vor der Ladung eines Sachverständigen des Institutes Polizeitechnische Untersuchungen wird um Prüfung der Verlesbarkeit dieses Untersuchungsberichtes als Behördengutachten gem. § 256 Abs. 1 StPO gebeten.

Untersuchungsbericht

1 **Untersuchungsmaterial**

Zur Untersuchung wurden sieben Proben mit gesichertem Material und eine Vergleichsprobe in plastifizierten Aluminiumtüten zur Untersuchung eingereicht.

Probe 1 – angebrannter Bodenbelag, sehr nass/ 1.OG Zimmer rechts, Bodenbelag vor Bett rechts

Probe 2 – angebrannte Auslegeware mit gummierter Rückseite, sehr nass/ 1.OG Zimmer rechts, Bodenbelag vor Fußende Bett

Probe 3 – stark verbrannte Auslegeware mit gummierter Rückseite, sehr nass/ 1.OG Zimmer rechts, Bodenbelag vor Fenster rechts

Probe 4 – stark verbrannte Auslegeware mit gummierter Rückseite, sehr nass/ 1.OG Zimmer rechts, Bodenbelag Ecke zwischen Tür und Kleiderkammer

Probe 5 – stark verbrannter Bodenbelag, sehr nass/ EG Wohnzimmer rechts neben Küche, Bodenbelag

Probe 6 – angekohlte Holzleiste/ EG, Sockelleiste von Schuhschrank rechts, Wohnzimmer vor Treppe

Probe 7 – stark zerschmolzener Bodenbelag, sehr nass/ EG, Flur Bodenbelag vor Gästetoilette

Probe 8 (Vergleich 1) – eine berußte, leicht deformierte 375 Gramm Blechdose "ZIP Grillanzünder" Fa. Reckitt GmbH 2200 Elmshorn Berliner Str.22, ohne Sprühknopf; befüllt mit farbloser, klarer Flüssigkeit; Masse = 204,97 Gramm

2 **Untersuchungsauftrag**

Siehe Antrag UA 31/03/791

3 **Untersuchung**

Die Proben wurden gaschromatographisch mit massenselektiver Detektion untersucht:

TDS - nach Anreicherung von x ml bzw. Diffusion der erwärmten Gasphase auf Röhren mit graphitierter Aktivkohle und anschließender Thermodesorption

DE - Direkteinspritzung in den Injektorblock (Nadelspitze)

4 Untersuchungsbericht und Befundbewertung

Auf der Grundlage der in den Proben festgestellten Substanzen und/ bzw. Verteilungsmuster von Substanzgruppen wird die Anwesenheit von brennbaren Gemischen bzw. Pyrolyseprodukten im Einzelnen wie folgt bewertet:

Probe	Methode	Befundbewertung
1	TDS (200 ml)	Spiritus (2-Butanon, kein Ethanol 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols und des Holzes
2	TDS (150 ml)	Spiritus (2-Butanon, kein Ethanol 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
3	TDS (300 ml)	Spiritus (2-Butanon, kein Ethanol 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols, 2-Ethylhexanol
4	TDS (200 ml)	Spiritus (2-Butanon, kein Ethanol 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols, 2-Ethylhexanol, Octylacetat
5	TDS (200 ml)	Spiritus (2-Butanon, kein Ethanol 3-Methyl-2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols
6	TDS (300 ml)	Spiritus (2-Butanon, 3-Methyl- kein Ethanol 2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols, Butylacetat, 2-Ethylhexanol, n-Butylisobutylphthal-säureester

Probe	Methode	Befundbewertung
7	TDS (200 ml)	Spiritus (2-Butanon, 3-Methyl- kein Ethanol 2-butanon), Pyrolyseprodukte des Polystyrols, Heptamethylnonan
8 (Vergleich 1)	TDS (5 ml)/ DE /NS)	Ethanol, Isopropanol, Isopropylacetat, Essigsäureethylacetat, Petroleum

5 Zusammenfassung

Aufgrund der Befundbewertung der hier durchgeführten Untersuchungen wurden in den Brandschuttproben 1 bis 7 Spiritus und Pyrolyseprodukte, in der Probe 6 zusätzlich Butylacetat, festgestellt.

Die als Vergleichsprobe 8 eingereichte Flüssigkeit wurde als Mischung aus Petroleum, Alkoholen und Estern analysiert.

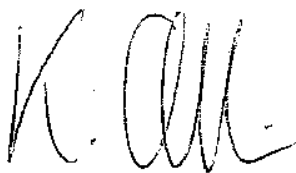
Die in den Proben 3, 4, 6 und 7 nachgewiesenen Substanzen 2-Ethylhexanol, Octylacetat, n-Butylisobutylphthalsäureester und Heptamethylnonan sind sogenannte Weichmacher, die in Kunststoffen vorkommen.

Butylacetat kommt in Lacklösungsmitteln und in Klebstoffen vor.

Spiritus (Brennspiritus) ist vergällter Alkohol (Ethanol, Weingeist, etc.). Er ist ein Gemisch aus Ethanol (95 Vol%), Wasser (4 Vol%) und verschiedener zugelassener Vergällungsmittel. Das Gemisch wird unversteuert in den Verkehr gebracht und kann auch als Zusatz in flüssigen Haushaltsreinigern und Waschmitteln (in der Regel nicht brennbar) vorkommen.

Verbleib des nicht zurückgesandten Untersuchungsmaterials

Die Proben 1 bis 8 wurden, wie im Untersuchungsantrag festgelegt, ordnungsgemäß entsorgt.



Dr. Allin

/St

Anlage:

1 Kostenmitteilung